

Anhören des Angeschuldigten, des Zeugen u. s. w. gewähre. Meine Herren, im Wesen des Protokolls ist dies in der That nicht enthalten. Denken Sie sich, daß der Bernommene, der abgehörte Zeuge, seine Aussage mündlich zum Protokolle gibt, oder daß er das, zwar nicht von ihm gleichsam dictirte, sondern bloß nach Auffassung seiner niedergeschriebenen Aussage aufgenommene Protokoll durchlese, und nach genauem Durch- oder Vorlesen des Protokolls dasselbe als mit seiner Angabe völlig übereinstimmend anerkennt, stellt er hierdurch nicht ein Zeugniß davon aus, was in Bezug auf ihn niedergeschrieben worden ist? Kann hier von einem Zeugnisse *de auditu*, von bloßem Hörensagen die Rede sein? Ist es nicht vielmehr das Original, was vorliegt, nur nicht mehr mündlich, weil das mündliche Wort vergänglich ist, sondern urkundlich, und würde nicht, wenn hier überhaupt von einer Copie die Rede sein könnte — was ich durchaus leugnen muß — von einer, nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit dem Namen: *copia in forma probante* bezeichneten Copie, das heißt von einer Copie die Rede sein müsse, welche von dem ausgeht, von dem das Original ausgeht. Also jenen Einwendungen muß ich durchaus widersprechen; nicht das Protokoll, als solches, kann aus jenem Grunde verworfen und ihm der Werth abgesprochen werden, sondern höchstens die Art und Weise der Abfassung desselben, wogegen aber Mittel vorhanden sind, die diesem Uebel abhelfen können. Im Inquisitionsprozesse steht keineswegs das Protokoll als etwas nicht Authentisches da, namentlich in Bezug auf die Person, auf welche sich dasselbe bezieht. Hat das Gericht selbst eine Handlung vorgenommen, z. B. eine Beaugenscheinigung, nun so wird Niemand zweifeln, daß das, was das Gericht als Resultat niedergeschrieben hat, das richtige Original sei. Ist nun ein Angeschuldigter oder ein Zeuge abgehört worden, so erhält das Protokoll ja auch erst durch Genehmigung des Abgehörten Beweiskraft, und zwar eine solche, als ob er es selbst niedergeschrieben hätte. Es kann also nur davon die Rede sein, Garantien aufzufinden, welche diese Actenmäßigkeit sicherstellen, und es liegt nicht im Wesen des Protokolls, daß dasselbe nicht eine gleiche Garantie, wie die Mündlichkeit gewähren solle. Allerdings, auf ein Protokoll, welches der Richter oder Protokollant, unbekümmert um das, was der Angeschuldigte oder Zeuge sagt, oder was dieser als seine Meinung niedergeschrieben wissen will, niederschrieb, nach welchem das Niedergeschriebene entweder gar nicht vorgelesen, oder doch nicht auf eine Weise vorgelesen wurde, daß der Abgehörte dasselbe verstehen konnte, oder wenn nach dem Ablesen die dagegen gemachten Erinnerungen gar nicht beachtet wurden, indem der Protokollant sich nicht darum bekümmerte, ob die Aussagen des Abgehörten dem Protokoll entsprechen oder nicht, freilich, auf ein solches Protokoll möchten jene Einwendungen passen. Allein so ist es in der Inquisitionsmaxime nicht, und daß dies wirklich gar nicht so bestehen könne, dieses ergibt sich sehr bald. Es würde solches die Gerichtsbank nicht zulassen, besonders wenn diese — als wohin der vorliegende Entwurf mit gerichtet ist — zweckmäßiger organisirt ist, als gegenwärtig; es würde dieses die

Gegenwart des Richters nicht gestatten, der die Verhandlung selbst leitet; es müßte dies das Vorlesen und Unterschreiben von Seiten desjenigen, den es betrifft, abwenden, zumal bei dem, zwar nicht im Entwurfe, aber von der Deputation beigefügten Antrag, daß den Personen, deren Aussagen zu Protokoll gegeben werden, die Befugniß zugestanden werde, Einsicht vom Protokoll zu nehmen; und selbst wenn dies Alles nichts wirkte, so müßte es schon vom Bertheidiger abgewendet werden, der, wie schon vor dem Schlußverhör (vgl. S. 136 des Entwurfs und die darauf sich beziehenden Anträge beider Deputationen) die besondere Pflicht hat, ehe es zum Urtheil kommt, zu prüfen, ob die Verhandlungen auch alle den Angaben des Angeschuldigten entsprechend niedergeschrieben sind, abgesehen davon, daß endlich die zweite Instanz noch Mittel bietet, Unrichtigkeiten, wenn sie — was unter diesen Umständen nicht wohl anzunehmen ist — dennoch stattgefunden und übersehen worden sein sollten, abzuheben und ihre Richtigkeit zu zeigen. Ich verweise hierbei wiederholt auf das, was die Deputation an mehreren Stellen ihres Gutachtens selbst anführt, daß man nicht vom Fehlerhaften ausgehen dürfe, sondern von dem, was bei einer richtigen Behandlung wohl erreichbar ist. Selbst die Gegner erkennen die Unentbehrlichkeit der Schriftlichkeit an, indem sie dieselbe als nothwendig bei der ganzen Voruntersuchung beibehalten, und sie überhaupt gar nicht absolut ausgeschlossen wissen wollen. Ich kann jedoch hierbei nicht umhin, eine Stelle des Berichts der geehrten Deputation etwas näher zu beleuchten, die allerdings geeignet ist, hierüber einer andern Ansicht Eingang zu verschaffen. Die Deputation schildert das Verfahren auf folgende Weise: „Bei dem schriftlichen Verfahren schreibt der Untersuchungsrichter alle Momente der Untersuchung, die er für einflußreich hält, in die Acten, und dann empfängt sie der urtheilende Gerichtshof. Dieser übergibt die auf diese Weise zu Stande gekommenen Acten einem seines Mittels zur Begutachtung und Vortrags-erstattung. Hat der Vortragserstatter dasjenige daraus entnommen, was ihm wiederum das Wichtigste scheint, so erstattet er den Vortrag über das Sachverhältniß, wie sich solches nach seiner Ansicht dargestellt, spricht diese gegen die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs aus, und daraus urtheilt der Letztere. Sonach empfängt das urtheilende Gericht die Umstände, auf welche es sein Urtheil baut, die Aussagen des Angeschuldigten, sowie die Angaben der Zeugen und Sachverständigen, welche vor Allem für die erkennenden Richter bestimmt und die Grundlage ihres Urtheils sind, nicht auf dem natürlichen mündlichen Wege, sondern durch Umwege, durch Mittelspersonen, durch den Protokollanten, der die Acten gefertigt, und durch den Referenten, der aus diesen Acten seinen Auszug vorgetragen. Mit vollem Rechte kann man deshalb auch sagen:*) daß auf diese Weise der entscheidende Richter nur ein Skelett des Skeletts, oder eine Uebersetzung des Verhandelten, den Abriß von einem Abriß eines Originalgemäldes erhält. Und doch muß der

*) Ganz in der Eintg. f. Schrift: Entwurf einer Crim. Ordn. f. d. Königr. Hannover, S. XVI. Neue a. a. D. S. 89.